

ad II.

Ein weiteres Bedenken in Ansehung der von der Staatsregierung erforderten Erklärung könnte darin bestehen, daß man nicht wünschte, daß der in dem Decrete angekündigte Gesetzentwurf erst bei dem nächsten ordentlichen Landtage zur Berathung komme und daher an Zwischendeputationen zur Vorberathung übergeben werde, sondern daß man den Gegenstand für so dringend nothwendig ansehe, daß man darum, daß die Vorlegung des fraglichen Gesetzentwurfs noch bei diesem Landtage geschehe, bitten müsse. Und wirklich haben um diese noch bei gegenwärtigem Landtage zu bewirkende Vorlegung mehrere Petitionen gebeten, mehrere Stimmen in der andern Kammer sich dafür erklärt. Die Deputation muß aber einen solchen Antrag widerrathen. Denn abgesehen davon, daß die Beilage zum Decrete erklärt, daß der in Frage stehende Gegenstand vor Eröffnung des Landtags noch nicht vollständig habe vorbereitet werden können, abgesehen davon, daß darüber damals das nach der Verordnung vom 10. April 1835 ausdrücklich erforderliche Gutachten des Landesconsistoriums noch nicht vernommen worden war, welches letztere nunmehr geschehen sein könnte, so macht doch die überaus hohe Wichtigkeit der Sache und die für dieselbe nöthige ruhige Erwägung einen Aufschub derselben bis zum nächsten Landtage zur unbestreitbaren Nothwendigkeit. Während des gegenwärtigen, mit ohnedies hinfälligen Arbeiten versehenen Landtags einen Stoff von diesem Umfange vollständig zu bearbeiten, kann von dem damit zunächst beschäftigten Ministerium, von den übrigen Organen der Staatsregierung nicht verlangt und erwartet werden, und wenn auch ein Gutachten des evangelischen Landesconsistoriums in der Sache nun abgegeben worden sein sollte, so wird es mit einem Gutachten, mit einer Berathung noch nicht möglich sein, einen Gesetzentwurf des fraglichen Inhalts so zu vollenden, daß er sich zur Vorlegung an die Stände eignete. Jedenfalls dürfte es der Staatsregierung, um in das Einzelne einzugehen, und bevor sie es thut, daran gelegen sein, auch die Stimmen der jetzigen Ständeversammlung, so weit sie vorläufig ausgesprochen werden können, zu hören, und dazu muß die Berathung des vorliegenden Decrets in beiden Kammern abgewartet werden. Auch den Ständen selbst muß es erwünscht sein, in einer so wichtigen Sache zu einer gewissen Ansicht und Vorbereitung zu gelangen, ehe sie die Berathung eines wirklichen Gesetzentwurfs beginnt. Einer Deputation, sei es nun einer von den ständigen oder einer außerordentlichen, kann es eben so wenig füglich zugemuthet werden, sich während der übrigen Arbeiten des Landtags und bei fortwährender Theilnahme an den Kammer Sitzungen mit dem fraglichen Gegenstande gründlich zu beschäftigen, selbst wenn die ihr angehörenden Mitglieder bei keiner andern Deputation beschäftigt wären. Und würden auch alle diese Bedenken nicht für erheblich genug erkannt und die Vorlegung des mehrgedachten Gesetzentwurfs bei diesem Landtage noch ermöglicht, so würde doch der Nachtheil nicht vermieden werden können, daß der Gegenstand erst nach sehr langer Dauer des Landtags und vielleicht erst gegen Ende desselben in eine Kammer gelangte, welche letztere dann mit allem Rechte sich über Uebereilung beklagen könnte, eine Klage, welche schon mehrmals bei wichtigen, vielleicht aber immer nicht so wichtigen Gesetzentwürfen, wie diese, zu vernehmen gewesen ist. Die Deputation muß daher anrathen, auch hierin mit dem Inhalte des Decrets einverstanden sich zu erklären, und wird den dahin gehenden Antrag am Schlusse vorlegen.

ad III.

Noch könnte der Zweifel erhoben werden, ob die Ständeversammlung competent sei, einen Gesetzentwurf, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend, zu bera-

then, und auch hieraus ein Bedenken gegen das hohe Decret entnommen werden. Die Deputation glaubt aber, auch in dieser Beziehung ihr Einverständnis mit demjenigen erklären zu müssen, was die Staatsregierung deshalb am Schlusse der Beilage ausgesprochen hat. Denn es handelt sich hier eben darum, der evangelisch-lutherischen Kirche eine äußere Form und Verfassung zu geben, durch welche sie in die §. 57 der Verfassungsurkunde bezeichnete Stellung zum Staate tritt und die Befähigung erlangt, ihre innern kirchlichen Angelegenheiten selbst und mit derjenigen Freiheit zu leiten und zu ordnen, welche der Staat selbst anerkennt, nicht aber eine Vorschrift zu geben, wie sie dann innerhalb des ihr zugestandenen und jetzt erst genauer festzustellenden Rechtsgebietes handeln und ihre Angelegenheiten führen solle. Es haben daher die Stände hier nicht die Kirche gegen den Staat zu vertreten, obgleich sie zu ihrem Wohle zu handeln geneigt sein werden, sondern ihr etwas zu gewähren, was, wie sie glauben, in ihrem Rechte liegt. Es handeln hier die Stände nicht getrennt von der Staatsregierung und nicht dieser gegenüber, sondern im gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Interesse mit derselben, sie stehen vielmehr eher der Kirche gegenüber und wollen dafür sorgen, daß sie in ihren Ansprüchen nicht zu weit gehe, daß ihr aber auch das zu Theil werde, was ihr zukommt. Staatsregierung und Stände haben vielmehr hier in verfassungsmäßiger Gemeinschaft und in demselben Verhältnisse, wie die Stände bei der Gesetzgebung, zu concurriren, die Grenzen des dem Staate über die Kirchen zustehenden weltlichen Hoheitsrechtes festzustellen und ihre Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, welches für die Kirche und in ihrem Interesse von derjenigen obersten Staatsbehörde entworfen und vorgelegt wird, welche dormalen die Kirche gegen den Staat, also auch gegen die Stände vertritt. An einer Competenz der Stände, einen solchen Gesetzentwurf zu berathen und ihm schließlich ihre Zustimmung zu ertheilen, dürfte daher nicht zu zweifeln sein. Man wird also, wenn man hier einen Zweifel gegen die Competenz der Stände beseitigen will, nicht auf die ersten Zeiten nach der Reformation sich beziehen können, in welchen sich vermöge damals noch nicht so wie jetzt geschiedener Begriffe und anderer staatsrechtlicher Verhältnisse die Landstände als die Vertreter der neugebildeten Kirche und ihrer Interessen betrachteten, auch nicht auf den im Februar 1579 zu Torgau gehaltenen Landtag, bei welchem die Stände über die Concordienformel zu Rathe gezogen wurden und sich mit derselben nach einigen Erinnerungen einverstanden erklärten,

(vgl. Weber's Kirchenrecht, Th. 1, §. 10 und Note 65)

aber auch nicht nöthig haben, Beispiele dieser Art zu Gunsten der ständischen Competenz anzuführen, da die Stände, wenn sie das im Decrete angekündigte Gesetz berathen, hierbei nicht als Vertreter der Kirche, sondern vermöge ihres Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung zu handeln haben. Jedenfalls werden sie hierbei eben so in ihrem vollen Rechte sein, wie sie es waren, als sie das Mandat vom 19. Februar 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in hiesigen Kreislanden betreffend, die Verordnung vom 10. April 1835, die evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betreffend, selbst das Regulativ vom 12. November 1837, die Ressortverhältnisse der in Evangelicis beauftragten Staatsminister betreffend, und noch in der neuesten Zeit das Decret Nr. 34 über das weltliche Hoheitsrecht über die katholische Kirche in Sachsen, in Berathung zogen, durch welche Gesetze und Verordnungen ebenfalls die Behörden und ihr Verhältniß zu einander normirt wurden, welchen der Staat die Verwaltung der Angelegenheiten ihrer eignen Kirche überlassen wollte.